

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

154. Geänderte Verordnung des Rektorats über einen Kostenbeitrag für außercurriculare Lehre an der Universität Salzburg

1.

Die Universität Salzburg bietet verschiedene Lehrveranstaltungen und Kurse an, die auf Ergänzungsprüfungen zur Reifeprüfung vorbereiten, die Kenntnisse der deutschen Sprache vermitteln, die dem Nachweis von in den Curricula geforderten Vorkenntnissen dienen oder generell der Fort- und Weiterbildung dienen. All diesen Lehrveranstaltungen und Kursen ist gemeinsam, dass sie nicht Teil eines Curriculums sind.

Es besteht daher keine gesetzliche Pflicht der Universität Salzburg, solche Lehrveranstaltungen bzw. Kurse außerhalb der Curricula anzubieten, diese Lehrveranstaltungen stellen also eine Serviceleistung der Universität Salzburg dar.

Für diese Lehrveranstaltungen bzw. Kurse und auch für eventuell in Zukunft zusätzlich angebotene Lehrveranstaltungen und Kurse wird ein Kostenbeitrag eingehoben, um diese Serviceleistungen für die Studierenden auch weiterhin anbieten zu können. Ausgenommen sind Kurse des Sprachenzentrums, für die gesondert Gebühren eingehoben werden.

Derzeit werden in folgenden Bereichen Lehrveranstaltungen bzw. Kurse angeboten:

Vorbereitungskurse auf Ergänzungsprüfungen aus Latein und Griechisch (die Ergänzungsprüfung Deutsch wird im Rahmen des Vorstudienlehrgangs abgelegt)

Deutsch als Fremdsprache

Vorkurse für Sprachstudien

Kurse der Rhetorik

Kurse des Career-Centers

Vorbereitungskurse für das Masterstudium „Human-Computer Interaction“

2.

Für die Ergänzungsprüfungen selber wird kein Kostenbeitrag eingehoben, da diese gesetzlich vorgeschrieben sind.

3.

Der Kostenbeitrag beträgt **€ 30.- pro Semesterstunde** und ist auch im Falle der Wiederholung eines Kurses zu entrichten. Der Beitrag ist im Wintersemester bis zum 15.10. und im Sommersemester bis zum 15.3. einzuzahlen. Bei geblockten oder teilgeblockten Kursen ist der Kostenbeitrag spätestens nach dem ersten Abhaltungstermin zu entrichten.

Wird der Gesamtbetrag für eine Lehrveranstaltung nicht bis zu diesem Zeitpunkt einbezahlt, ist ein weiterer Kursbesuch nicht möglich.

4.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind:

- a) Studierende, die den doppelten Studienbeitrag entrichtet haben,
- b) chronisch kranke und behinderte Studierende, denen der Studienbeitrag erlassen bzw. rückerstattet wurde,
- c) Studierenden, die von der Österreichischen Hochschülerschaft nachweislich Sozialunterstützung erhalten, wird der Kostenbeitrag rückerstattet.

Entsprechende Nachweise sind im Wintersemester bis zum 15.10. und im Sommersemester bis zum 15.3. im Vizerektorat Lehre und Studium einzureichen. Andernfalls ist der volle Beitrag zu bezahlen oder der weitere Besuch der Lehrveranstaltung oder des Kurses zu unterlassen.

5.

Die geänderte Verordnung tritt mit den auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg